BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Z1. 04 4483/42-I/1/94

Betrifft: Nationalpark-Planung Donau-Auen; Bericht der dreijährigen Prüfung, Weiterführung der Arbeiten

VORTRAG an den Ministerrat

Geleitet von dem Wunsch, die Augebiete in und östlich von Wien aufgrund ihrer Schönheit und Einmaligkeit als Landschaft in Österreich und ihres besonderen ökologischen Wertes als eine der letzten weitgehend ursprünglichen Flußlandschaften in Mitteleuropa zum Wohle der Bevölkerung für alle Zukunft zu erhalten, haben der Bund und die Länder Niederösterreich und Wien eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Vorbereitung der Schaffung eines Nationalparks Donau-Auen (BGBl. 441/1990) abgeschlossen.

Nunmehr liegt der Bericht der mit den Planungsarbeiten befaßten Marchfeldbetriebsgesellschaft vor, er wurde von der Nationalpark-Vorbereitungskommission approbiert. Eine koordinierte Erfassung und gleichzeitige Optimierung der Zielerreichung war die erklärte Prüfungsstrategie der vorliegenden Untersuchungen.

Die Donau-Auen beherbergen eine reichhaltige Fauna und Flora und sind als Landschaft im Wechsel von Strom und Au von hohem ökologischen und ästhetischen Wert. Die Bewahrung dieses Natur- und Kulturraums ist ein deklariertes naturschutzpolitisches Anliegen. Dieses Ziel wäre mit dem Instrument eines Nationalparks mit internationaler Anerkennung auf der Grundlage der strengen IUCN-Kriterien gemäß Kategorie II anzustreben.

Die Donau-Auen zwischen dem östlichen Stadtgebiet Wiens und der österreichisch-slowakischen Staatsgrenze sind gemeinsam mit den Marchauen die größte zusammenhängende naturnahe Auenlandschaft Mitteleuropas. Die in diesem Raum vorhandenen natürlichen Ressourcen sowie die erwartbare soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsdynamik zwischen den Zentren Wien und Bratislava erhöhen die Komplexität des Untersuchungsgegenstandes. In diesem Raum leben etwa zwei Millionen Menschen. Menschen, die täglich vor dem Hintergrund einer modernen Lebenswelt vielfältige und unterschiedliche Lebensinteressen einbringen. Eine überschaubare Bewältigung dieser Dynamik ist eine plausible Forderung, der sich Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft und Kultur nicht entziehen können.

Eine fruchtbare Verknüpfung von naturschutz- und entwicklungspolitischen Überlegungen war daher das Leitbild für den dreijährigen Planungsauftrag. Ein unmittelbarer Vergleich mit bereits bestehenden österreichischen Nationalparks zeigt, daß es in dieser Planungsregion keine einfachen Lösungen gibt. Insbesondere die engagierte Beteiligung der Menschen in der Planungsregion an den Untersuchungen spiegelt die vielseitigen und einander durchdringenden Interessen an diesem Kultur- und Lebensraum wider und erfordert daher eine besondere Sensibilität hinsichtlich aller Planungsüberlegungen gegenüber der betroffenen Bevölkerung.

Im Zuge der wissenschaftlich geleiteten Untersuchungen wurde folgerichtig eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die den Rahmen des gegenständlichen Auftrages sachlich und regional sprengten. Deshalb wurde von der Nationalparkvorbereitungskommission - bestehend aus achtzehn Vertretern der Auftraggeber (Bund und die Länder Niederösterreich und Wien) - die Klärung solcher Fragen als Vorbedingung zur Entscheidungsfindung festgelegt.

Um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können, sind

bestimmte Themen näher zu untersuchen, wie beispielsweise

- * die Sohlstabilisierung
- * die nationalparkkonforme Entnahme von Trink- und Nutzwasser
- * die Fahrwasserproblematik der Schiffahrt
- * die Berücksichtigung der Interessen der örtlichen Bevölkerung

Auch die Frage der Entschädigungsleistungen an die Grundbesitzer im Nationalparkplanungsgebiet für Nutzungsentgänge aus "nationalparkkonformen Bewirtschaftungsweisen" ist zu klären, wobei der Bund die Bereitschaft hat, 50 % dieser Kosten zu übernehmen.

Ich beabsichtige, die Abklärung der nunmehr noch offenen Fragen sowie erste Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Situation der Donauauen in und östlich von Wien gemeinsam mit den Ländern Wien und Niederösterreich zu beauftragen und dafür eine Vereinbarung zu unterzeichnen, welche die Finanzierung samt Aufteilung der Mittel und die Errichtung der notwendigen Gremien sicherstellen soll.

Ich stelle daher den

ANTRAG,

die Bundesregierung wolle

- 1. den vorliegenden Bericht über die dreijährige Prüfungsund Planungsphase zustimmend zur Kenntnis nehmen und
- 2. mich ermächtigen, die zuliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

8.September 1994
Die Bundesministerin:
Rauch-Kallat

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Weiterführung der Planungen für einen Auen-Nationalpark

(vom Ministerrat am 13.9.1994 genehmigte Fassung)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Niederösterreich und Wien, vertreten durch ihre Landeshauptmänner, – im folgenden auch Vertragsparteien genannt – sind unter Zugrundelegung der Zielsetzungen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks, BGBl.Nr. 441/1990, gemäß Art 15aB-VG – im folgenden auch Art 15a – Vereinbarung genannt – übereingekommen, nachfolgende Vereinbarung abzuschließen:

Nach dem bisherigen dreijährigen Untersuchungszeitraum konnten nicht alle Fragen, die vor Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen geklärt sein müssen, ausreichend beantwortet werden. Um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können, sind bestimmte Themen näher zu untersuchen, wie beispielsweise

- * die Sohlstabilisierung
- * die nationalparkkonforme Entnahme von Trink- und Nutzwasser
- * die Fahrwasserproblematik der Schiffahrt
- * die Berücksichtigung der Interessen der örtlichen Bevölkerung

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung weiterführender Untersuchungen betreffend einen Auen-Nationalpark sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Situation der Donau-Auen in und östlich von Wien unter Zugrundelegung der Zielsetzungen der Art 15a - Vereinbarung und des von der Nationalparkvorbereitungskommission in ihrer Sitzung vom 16.12.1993 genehmigten Berichtes der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal.

Art II

Nationalparkvorbereitungskommission

- (1) Zur Beratung der Vertragsparteien bei den Planungen für einen Nationalpark Donau-Auen dient die von den Vertragsparteien eingerichtete Nationalparkvorbereitungskommision.
- (2) Die Nationalparkvorbereitungskommission besteht aus je sechs Vertretern der Vertragsparteien sowie der entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder der Nationalparkvorbereitungskommission werden von den Vertragsparteien entsendet. Die Nationalparkvorbereitungskommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Vertreter der Vertragsparteien oder Experten den Beratungen beiziehen.
- (4) Die Nationalparkvorbereitungskommission hat bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammenzutreten. Den Vorsitz führt abwechselnd ein vom Land

Niederösterreich und ein vom Land Wien entsendetes Mitglied, wobei als Stellvertreter auf jeden Fall ein Vertreter des Bundes fungiert.

- (5) Die Nationalparkvorbereitungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und von jeder Vertragspartei mindestens zwei Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Vertreter der Vertragsparteien.
- (6) Der Nationalparkvorbereitungskommission obliegt
- a) die Wahrnehmung der Interessen der Vertragsparteien während der Durchführung der im Art I genannten Untersuchungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Arbeits- und Finanzierungsplänen und bei Entscheidungen über die Freigabe der von den Vertragsparteien bereitgestellten finanziellen Mittel, und
- b) die Erstattung von Vorschlägen über die weitere Realisierung eines Nationalparkes Donau-Auen nach Maßgabe der in den Jahren 1994 und 1995 durchgeführten Planungen und Untersuchungen.
- (7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer durch die Nationalparkvorbereitungskommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

Art III

Nationalparkforum, Wissenschaftlicher Beirat

Die durch Artikel VII und VIII der Art 15a - Vereinbarung eingerichteten Organe werden in ihrem Bestand verlängert. Neue Mitglieder können nach dem bestehenden Verfahren nachbestellt werden.

Art IV Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Deckung der anfallenden Kosten für vertraglich noch zu regelnde Leistungen zur Erreichung des Vertragsgegenstandes bis zum 31.12.1995 werden bis zu einer Höhe von 24 Millionen Schilling (in Worten: vierundzwanzig Millionen) schließlich Umsatzsteuer aufgebracht:
- a) 50 % hievon durch Beiträge des Bundes;
- b) je 25 % hievon durch Beiträge der vertragschließenden Länder.
- (2) Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die jeweils notwendigen Mittel in ihren den zur Beschlußfassung zuständigen Organen vorzulegenden Budgetvoranschlägen vorzusehen.
- (3) Das Land Niederösterreich darf auf den von ihm zu zahlenden Betrag nach Abs 1 die seit dem 1.1.1994 an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal geleisteten Beträge anrechnen, sofern die diesen Beträgen gegenüberstehenden Leistungen für die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele von Nutzen sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Finanzausschuß der Nationalparkvorbereitungskommission.
- (4) Zur Sicherstellung der Ausgangsbedingungen des Nationalparkes werden in den Auwäldern der Österreichischen Bundesforste, der Gemeinde Wien und Privater weitere Nutzungsverzichte erwartet. Die aus Nutzungsverzichten entstehenden
 wirtschaftlichen Nachteile sind im entsprechenden Verhältnis,
 zusätzlich zu dem in Abs.1 genannten Betrag, beginnend mit
 dem Jahr 1994 nach Errichtung des Nationalparks abzugelten.
 Über die Aufteilung der Abgeltung zwischen den Vertragsparteien sind unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.
- (5) Die Vertragsparteien halten fest, daß im Falle der Realisierung eines Nationalparkes Donau-Auen über die Aufbringung und Aufteilung der Kosten zur Schaffung und zum Betrieb des Nationalparkes einschließlich der Kosten für Entschädigungsleistungen eine gesonderte Regelung zu treffen sein wird.

Art V

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für einen Nationalpark Donau-Auen abgeschlossen. Sie läßt bestehende gesetzliche Vorschriften der Vertragsparteien unberührt.
- (2) Bei Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zur Schaffung eines Nationalparks tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

Für den Bund:

Die Bundesregierung vertreten durch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie:

Für das Land Niederösterreich: Der Landeshauptmann:

> Für das Land Wien: Der Landeshauptmann:

Diese Vereinbarung tritt mit in Kraft.